

Entscheidungsgründe

(abgekürzt nach §§ 495a, 313a ZPO)

Die Klage ist in vollem Umfange begründet.

Insoweit hat der Kläger den von ihm geltend gemachten Freistellungsanspruch gem. § 257 BGB hinsichtlich der ihm durch die anwaltliche Inanspruchnahme entstandenen Anwaltskosten.

Grundsätzlich teilt das Gericht die klägerische Auffassung der Gegenstandswertbemessung gem. § 22 Abs. 1 RVG, also unabhängig von der Frage, ob der Anspruch dem Geschädigten allein zusteht oder auf Grund sicherungshalber erfolgter Abtretung – wie in vorliegendem Fall – teilweise einem Mietwagenunternehmen. Auch auf Grund dieser Sicherungsabtretung bleibt der Geschädigte nämlich in jedem Fall Schuldner der entsprechenden Mietwagenkosten; dies ergibt sich auch aus der hier vorgelegten streitgegenständlichen Sicherungsabtretung (Bl. 38 d.A.).

Unabhängig hiervon ist aufgrund des Mahnschreibens vom 9.5.2005 der Mietwagenfirma gegenüber dem Kläger (Bl. 33 d.A.), ein entsprechendes Zahlungsaufforderungsschreiben bzgl. der Mietwagenrechnung durch den jetzigen Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Datum vom 12.5.2005 (Bl. 15 ff d.A.) erfolgt und die Rechnungsausgleichung durch die Beklagte ist erst nach diesem Schreiben, ausweislich des eigenen Abrechnungsschreibens der Beklagten vom 25.5.2005 (Bl. 28 d.A.) erfolgt.

Insoweit bedurfte es offensichtlich der Einschaltung des klägerischen Bevollmächtigten, um die Beklagte zu der entsprechenden Zahlung zu veranlassen.

Demgegenüber ist die von der Beklagten dargestellte Gefahr einer etwaigen doppelten Anwaltskostenzahlung im vorliegendem Fall in keiner Weise erkennbar.

Die ausgerichteten Verzugszinsen begründen sich sowohl dem Grunde wie der Höhe nach aus dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges (§§ 280 Abs. 2, 288 Abs.1 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO

Peters,
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Limburg, 9. März 2006

Schneider, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle